



# Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Errichtung einer Euro- päischen Arbeitsbehörde

Stellungnahme der Deutschen Sozialversicherung vom  
28.06.2018

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund), die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), der GKV-Spitzenverband und die Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene haben sich mit Blick auf ihre gemeinsamen europapolitischen Interessen zur "Deutschen Sozialversicherung Arbeitsgemeinschaft Europa e.V." zusammengeschlossen.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organen der Europäischen Union sowie anderen europäischen Institutionen und berät die relevanten Akteure im Rahmen aktueller Gesetzgebungsvorhaben und Initiativen.

Die Kranken- und Pflegeversicherung, die Rentenversicherung und die Unfallversicherung bieten als Teil eines gesetzlichen Versicherungssystems wirksamen Schutz vor den Folgen großer Lebensrisiken.

## I. Vorbemerkung

Die Spitzenorganisationen der deutschen Sozialversicherung teilen die Einschätzung der Kommission, dass eine grenzüberschreitende Arbeitskräftemobilität als Ausdruck der Freizügigkeit der EU-Bürgerinnen und – Bürger sowohl den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch der Gesellschaft als Ganzes zu Gute kommt.

Mit ihrem Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde verfolgt die Kommission das Ziel, eine faire Arbeitskräftemobilität zu unterstützen. Die Kommission möchte Bürgerinnen und Bürgern sowie Arbeitgebern Informationen über ihre Rechte und Pflichten zur Verfügung stellen, die mit einer Beschäftigung oder unternehmerischen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat verbunden sind. Ferner möchte die Kommission die Mitgliedstaaten bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unionsrecht unterstützen und bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten zwischen nationalen Behörden vermitteln.



Die Deutsche Sozialversicherung begrüßt diese Intention. Sie bezweifelt jedoch, dass die nach dem Verordnungsentwurf vorgesehene Übertragung von Aufgaben bestehender Gremien zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auf die Europäische Arbeitsbehörde diesem Ziel gerecht wird. Es besteht das Risiko, dass die Expertise, die bisher von den nationalen Fachkräften in die Gremien eingebracht wird, verloren geht und dadurch die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten geschwächt anstatt gestärkt wird.

Im Einzelnen nehmen die Spitzenorganisationen der deutschen Sozialversicherung zum Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

## II. Der Verordnungsentwurf im Einzelnen

Die Europäische Kommission möchte eine Europäische Arbeitsbehörde (im Folgenden „Arbeitsbehörde“) einrichten und diese mit einer Reihe operativer Aufgaben bei grenzüberschreitenden Sachverhalten betrauen.

### 1 Information zur grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität

Zu den in Artikel 5 des Verordnungsentwurfs genannten Aufgaben der Arbeitsbehörde soll es gehören, den Zugang von Einzelpersonen und Arbeitgebern zu Informationen über Rechte und Pflichten in grenzüberschreitenden Situationen zu erleichtern. Die Arbeitsbehörde soll für eine bessere Verfügbarkeit, Qualität und Zugänglichkeit dieser Informationen sorgen und Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien des „Zentralen Digitalen Zugangstors“ bei der Verbesserung der Genauigkeit, Vollständigkeit und Nutzerfreundlichkeit einschlägiger nationaler Informationsdienste unterstützen.

Die Deutsche Sozialversicherung ist der Ansicht, dass es von grundlegender Bedeutung ist, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Arbeitgeber Informationen aus erster Hand durch die zuständigen Behörden und Institutionen der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten erhalten. Bei sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen ist zu berücksichtigen, dass die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit den vom persönlichen Geltungsbereich erfassten Personen allein noch keine Rechte verleiht. Die konkreten Auswirkungen der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ergeben sich erst aus dem



Zusammenwirken mit den Rechtsvorschriften des anzuwendenden nationalen Sozialversicherungsrechts.

Die Bereitstellung sachdienlicher Informationen durch die Arbeitsbehörde könnte sich lediglich auf einige grundlegende, abstrakte Aspekte beschränken. Dies wird dem Informationsbedürfnis der Betroffenen nur unzureichend gerecht und steht im Widerspruch zum Ziel der Initiative, den Zugang zu Informationen für Einzelpersonen und Arbeitgeber über ihre Rechte und Pflichten auf den Gebieten der Arbeitskräftemobilität und der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie des Zugangs zu maßgeblichen Diensten zu verbessern. Soll die Informationsbereitstellung über allgemeine Informationen hinausgehen und dem Ziel der Initiative gerecht werden, muss gewährleistet sein, dass Auskünfte der Arbeitsbehörde stets die aktuellen, nationalen Gegebenheiten berücksichtigen. Dafür wird die entsprechende Expertise der Mitgliedstaaten benötigt.

Ferner sind bei einer Übertragung dieser Aufgaben auf die Arbeitsbehörde Fehlanreize zu befürchten, welche die Mitgliedstaaten dazu veranlassen könnten, eigene Ressourcen für die Bereitstellung von Informationen zum europäischen koordinierenden Sozialrecht und zum relevanten nationalen Recht abzubauen, was wiederum im Widerspruch zur Intention des Verordnungsentwurfs steht.

## 2 Erleichterung der Zusammenarbeit nationaler Behörden

Die Spitzenorganisationen der deutschen Sozialversicherung begrüßen allgemein die in Artikel 8 des Verordnungsentwurfs zum Ausdruck gebrachte Intention, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu erleichtern und diese dabei zu unterstützen, ihren Kooperationsverpflichtungen nach europäischem Recht nachzukommen. Die Deutsche Sozialversicherung hält es jedoch für nicht zielführend, hierzu bestehende Strukturen und Instrumente im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in die Arbeitsbehörde zu integrieren.

Die Europäische Kommission möchte die institutionellen Strukturen vereinfachen und Synergien in den verschiedenen Bereichen der grenzüberschreitenden Mobilität fördern. Zwar sind die Vereinfachung von Strukturen und die Entwicklung von Synergien durch eine Bündelung von Aufgaben im Allgemeinen zu begrüßen. Eine Vereinfachung der Strukturen darf jedoch keinesfalls zu einer Beeinträchtigung von gewachsenem, gegenseitigem Vertrauen und einem Verlust der Sachkompetenz führen, die in der Vergangenheit aufgebaut wurden. Ferner dürfen durch die

Bündelung von Aufgaben bei der Arbeitsbehörde Zuständigkeiten nicht von der mitgliedstaatlichen auf die EU-Ebene verschoben werden.

## 2.1 Übernahme der Strukturen der Verwaltungskommission

Grundlegende Aufgabe der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist es, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der jeweiligen Institutionen im Bereich der sozialen Sicherheit zu stärken, sowie Verwaltungs- und Auslegungsfragen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (im Folgenden „Koordinierungsverordnung“) und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (im Folgenden „Durchführungsverordnung“) zu klären. Die Verwaltungskommission wird hierbei u. a. durch einen Schlichtungsausschuss, einen Rechnungsausschuss und einen Fachausschuss für die Datenverarbeitung unterstützt.

Die Aufteilung der Ausschüsse und Foren einschließlich der operativen Aufgaben auf die Verwaltungskommission und die Arbeitsbehörde ist nicht zielführend und nicht nachvollziehbar. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass sowohl die Aufgaben des von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit eingerichteten Vermittlungsausschusses als auch der dort angeschlossenen Untergremien (Fachausschuss für Datenverarbeitung und Rechnungsausschuss) in die Arbeitsbehörde integriert werden sollen. Andere Ausschüsse und Foren, wie beispielsweise der „Beratende Ausschuss“ und die durch den Beschluss Nr. H5 der Verwaltungskommission eingerichtete „Europäische Plattform zur Bekämpfung von Betrug und Fehlern im Rahmen der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“, sollen hingegen bei der Verwaltungskommission verbleiben.

Die Absicht der Europäischen Kommission, die Aufgaben bestimmter Gremien in die Arbeitsbehörde zu integrieren, verkennt die Notwendigkeit, in diesen Ausschüssen nationale Besonderheiten einbringen zu können sowie die Bedeutung des durch die kontinuierliche Zusammenarbeit in den Gremien gewachsenen gegenseitigen Vertrauens.

### 2.1.1 Vermittlungsausschuss

Um ihrer Aufgabe zur Klärung von Verwaltungs- und Auslegungsfragen gerecht zu werden, hat die Verwaltungskommission mit dem Beschluss Nr. A1 von Juni 2009 ein Dialog- und Schlichtungsverfahren in Bezug auf die Gültigkeit von Dokumenten, die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften und die Erbringung von Leistungen gemäß der Koordinierungsverordnung eingeführt und einen



Vermittlungsausschuss (Conciliation Board) eingerichtet. In Fällen, in denen Zweifel an der Gültigkeit eines Dokuments oder an der Richtigkeit von Nachweisen bestehen oder wenn zwischen den Mitgliedstaaten Meinungsverschiedenheiten über die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften herrschen, kommt das Dialog- und Schlichtungsverfahren zum Tragen.

Bei dem sich an das Dialogverfahren anschließenden Schlichtungsverfahren handelt es sich um ein freiwilliges Verfahren, bei dem die zuständigen nationalen Behörden die Verwaltungskommission um Vermittlung bitten. Der Erfolg der Mediation hängt insofern maßgeblich von der Akzeptanz und dem gewachsenen Vertrauen in die Entscheidungen der Verwaltungskommission ab.

Der Arbeitsbehörde soll eine Vermittlerrolle bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten über die Anwendung oder die Auslegung von EU-Recht in den Bereichen zukommen, die unter die Koordinierungsverordnung fallen. Nach Artikel 13 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs soll die Behörde auf Initiative der betroffenen Mitgliedstaaten ein Mediationsverfahren vor einem nach Artikel 17 Absatz 2 einzusetzenden Mediationsausschuss einleiten. Sie kann ein Vermittlungsverfahren aber auch auf eigene Initiative durchführen.

Bisher führen die Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten als Mitglieder der Verwaltungskommission die Vermittlung in Streitfällen durch. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf die Arbeitsbehörde würde eine Verlagerung der Zuständigkeit von der mitgliedstaatlichen auf die EU-Ebene bedeuten.

Nach Einschätzung der Deutschen Sozialversicherung liegen die Defizite in der effektiven Durchsetzung des Koordinierungsrechts und den entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten. Insofern ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert eine Einbeziehung dieses Ausschusses und seiner Aufgaben in die Arbeitsbehörde hat, denn auch die Entscheidungen der Behörde haben keinen verbindlichen Charakter und es bestehen keine Sanktionsmöglichkeiten.

Unabhängig von der Frage der Beteiligung der Institutionen der sozialen Sicherheit im Vermittlungsprozess sollten nach Ansicht der Deutschen Sozialversicherung der Arbeitsbehörde keinerlei Auslegungsbefugnisse zukommen. Diese sollten vielmehr, wie auch die Vermittlung selbst, einheitlich bei der Verwaltungskommission verbleiben. Die einheitliche Wahrnehmung beider Funktionen durch die Verwaltungskommission ermöglicht Synergien, die bei einer Verlagerung der Vermittlungsfunktion auf die Arbeitsbehörde verloren gehen würden.



### 2.1.2 Rechnungsausschuss

Der Verwaltungskommission angeschlossen ist ein Rechnungsausschuss, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise durch den Beschluss Nr. H4 vom Dezember 2009 geregelt wurden. Die Deutsche Sozialversicherung lehnt eine Integration des Rechnungsausschusses in die Arbeitsbehörde ab, da es sich aus ihrer Sicht um ein etabliertes und funktionsfähiges Gremium handelt. Ein Mehrwert einer Eingliederung in die Arbeitsbehörde ist nicht erkennbar, vielmehr lassen die derzeitigen Regelungen des Verordnungsentwurfs zur Organisation der Behörde, insbesondere Artikel 17 Absatz 2, eine mangelnde Einbindung an Expertenwissen der Vertreter der nationalen Verbindungsstellen befürchten (siehe hierzu unter 2.2). Dies würde im Widerspruch zum selbst gesetzten Ziel der Kommission stehen, eine konsistente und effektive Anwendung von Unionsrecht zu fördern sowie Effizienzsteigerungen herbeizuführen.

Ein Beispiel für die Funktionsfähigkeit des Rechnungsausschusses ist das von diesem im Jahr 2013 eingeführte Schlichtungsverfahren im Bereich der Kostenabrechnung. Aufgabe des Rechnungsausschusses ist es u. a., die Daten zusammenzutragen und Berechnungen auszuführen, die erforderlich sind, um den jährlichen Forderungsstand jedes einzelnen Mitgliedstaats festzulegen. Für die vergleichsweise wenigen Streitfälle der Kostenregulierung, die nicht bilateral gelöst werden konnten, wurde ein effektiver Schlichtungsmechanismus entwickelt. Das Verfahren und die Entscheidungen des im Rahmen des Rechnungsausschusses eingerichteten Vermittlungsausschusses (Conciliation Panel) werden von den Mitgliedstaaten akzeptiert und umgesetzt.

Derzeit gehören dem Rechnungsausschuss je zwei Mitglieder pro Mitgliedstaat an. Die Mitglieder des Rechnungsausschusses sind mehrheitlich Fachexpertinnen und Fachexperten der nationalen Verbindungsstellen, welche die im Ausschuss behandelten Themen aus ihrer täglichen Verwaltungspraxis sehr gut kennen, ein sehr großes Interesse an umsetzbaren Lösungen haben und die nötige Fachkompetenz besitzen. Die Mitgliedstaaten bzw. die nationalen Institutionen der sozialen Sicherheit bringen diese ausgewiesenen Fachkenntnisse dauerhaft in den Rechnungsausschuss ein.

Nach der Regelung des Verordnungsentwurfs wird der Arbeitsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, eine Fachgruppe für die Behandlung finanzieller Fragen im Zusammenhang mit der Koordinierungs- und der Durchführungsverordnung einzurichten. Ob eine solche Fachgruppe tatsächlich eingerichtet und ob dabei die dargestellte Expertise der Mitgliedstaaten einbezogen wird, liegt im Ermessen der Arbeitsbehörde.



Ferner wird der derzeitige Rechnungsausschuss nach Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses Nr. H4 über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Rechnungsausschusses der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit durch externe unabhängige Sachverständige unterstützt. Dies wäre künftig nach der Regelung des Verordnungsentwurfs ebenfalls in das Ermessen der Arbeitsbehörde gestellt.

In den letzten Jahren konnten nach den Erfahrungen der deutschen Verbindungsstellen deutliche Verbesserungen bei den internen Arbeitsprozessen des Ausschusses erreicht werden. Dies zeigt, dass eine Vereinfachung von Strukturen und Abläufen auch innerhalb des institutionellen Systems der Verwaltungskommission und ihrer angegliederten Ausschüsse umsetzbar ist.

Die Deutsche Sozialversicherung ist der Ansicht, dass die Aufgaben des Rechnungsausschusses auch künftig federführend von Expertinnen und Experten der Mitgliedstaaten wahrgenommen werden müssen. Es muss sichergestellt sein, dass die Fachkenntnisse der nationalen Verbindungsstellen, über die die Kostenabrechnungsverfahren abgewickelt werden, in die Arbeit des Gremiums einfließen.

### 2.1.3 Fachausschuss für Datenverarbeitung

Mit ihrem Verordnungsentwurf möchte die Kommission die Digitalisierung von Verfahren weiter ausbauen. Bestehende Initiativen, wie z. B. der in der Umsetzungsphase befindliche elektronische Datenaustausch zwischen nationalen Behörden im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit über das System zum elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (EESSI), sollen gefördert werden (Artikel 8 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs). Gleichzeitig wird jedoch durch Artikel 46 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs die Vorschrift der Koordinierungsverordnung, die den Fachausschuss für die Datenverarbeitung regelt (Artikel 73 der Koordinierungsverordnung), gestrichen. Der Verordnungsentwurf enthält in Artikel 46 Absatz 4 den Vorschlag, dass die Arbeitsbehörde nach Artikel 74 Absatz 3 zukünftig die Aufgabe des Fachausschusses wahrnimmt.

Nach Ansicht der Deutschen Sozialversicherung sollte das im Fachausschuss für Datenverarbeitung vorhandene Know-how der nationalen Fachexpertinnen und Fachexperten erhalten bleiben. Dies gilt umso mehr, als im Fachausschuss die Vielfältigkeit der nationalen Datenaustauschverfahren repräsentiert ist und fachlich durch die zuständigen IT-Projektmanagerinnen und Projektmanager sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nationalen Verbindungsstellen begleitet wird. Eine





Übertragung der Aufgaben des Fachausschusses auf die Arbeitsbehörde ohne die Verpflichtung zur Errichtung eines Expertengremiums, an dem die Mitgliedstaaten beteiligt sind, gefährdet die bisher erzielten Fortschritte bei der Einführung des E-ESSI-Systems und scheint vor dem Hintergrund der bereits gemachten Erfahrungen bei der Einrichtung der EESSI-Infrastruktur nicht zielführend. So wurden beispielsweise zu Beginn Anforderungen und Bedenken der Mitgliedstaaten nicht ausreichend berücksichtigt, was dazu führte, dass das Projekt nach einer Reflexionsphase noch einmal neu aufgesetzt werden musste. Die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedstaaten können präziser einschätzen, in welchem Umfang, mit welchen Inhalten und mit welchen technischen Anforderungen ein Datenaustausch ausgestaltet werden muss. Die Deutsche Sozialversicherung ist daher der Überzeugung, dass derartige Vorhaben nur gelingen können, wenn die technische und fachliche Expertise der Mitgliedstaaten und der nationalen Institutionen der sozialen Sicherheit verpflichtend in ein entsprechendes Gremium einfließen.

## 2.2 Organisation der Europäischen Arbeitsbehörde

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Organisation und Besetzung gegebenenfalls zu schaffender neuer institutioneller Strukturen unter dem Dach der Arbeitsbehörde ist nach Ansicht der Deutschen Sozialversicherung nicht eindeutig und ausreichend bestimmt.

Zwar sieht Artikel 17 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs vor, dass die Arbeitsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen oder Expertengremien mit Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten und/oder der Europäischen Kommission oder mit externen Sachverständigen einsetzen kann. In diesem Zusammenhang hat sie die Befugnis, einen Mediationsausschuss einzurichten sowie eine Fachgruppe für die Behandlung finanzieller Fragen im Rahmen der Koordinierungs- und der Durchführungsverordnung einzusetzen. Bei Fragen im Zusammenhang mit der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit soll auch die Verwaltungskommission konsultiert werden.

Diese Regelungen sind jedoch unverbindlich ausgestaltet. Aus dem Verordnungsentwurf ergibt sich zwar, welche Aufgaben von der Verwaltungskommission in die Arbeitsbehörde transferiert werden sollen. Der Entwurf enthält jedoch keine verbindlichen Vorgaben, welche Arbeitsgruppen oder Expertengremien zur Erledigung der Aufgaben konkret eingerichtet werden und in welchem Umfang die Mitgliedstaaten beteiligt sein werden. Dies wird der Entscheidung der Arbeitsbehörde überlassen. Im Gegensatz zum Mediations- bzw. Vermittlungsausschuss und der Fachgruppe für die Behandlung finanzieller Fragen wird ein technisches





Expertengremium zur Unterstützung der Arbeitsbehörde bei der Aufgabenwahrnehmung in Artikel 17 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs nicht einmal explizit genannt.

Unabhängig von der Frage, ob und inwieweit eine Eingliederung bestehender institutioneller Strukturen in die Arbeitsbehörde notwendig ist, muss nach Ansicht der Deutschen Sozialversicherung Folgendes sichergestellt sein: Im Falle einer Aufgabenübertragung von den bestehenden Gremien auf die Arbeitsbehörde müsste die Verordnung eine nicht abschließende Liste von Gremien enthalten, die von der Arbeitsbehörde zwingend einzurichten sind und die dem institutionellen Rahmen bestehender Gremien entsprechen. Ferner muss gewährleistet sein, dass die Mitgliedstaaten in diesen neuen Gremien in gleicher Weise beteiligt sind und die jeweiligen Institutionen der sozialen Sicherheit die Möglichkeit haben, ihr Fachwissen zum nationalen Sozialversicherungsrecht einzubringen.

Dies sollte auch für die Festlegung der Geschäftsordnungen der einzurichtenden Gremien nach Artikel 19 Absatz 1 (i) des Verordnungsentwurfs gelten. Zwar ist ein Vertreter pro Mitgliedstaat als Verwaltungsratsmitglied an der Entscheidung über die Geschäftsordnungen beteiligt. Unklar ist jedoch, ob und inwieweit die Expertise der nationalen Institutionen der sozialen Sicherheit in die Entscheidungen zu den Geschäftsordnungen der Gremien einfließen wird.

Den Bedarf an Expertenwissen zum nationalen Sozialversicherungsrecht und zum technischen Know-how kann nach Einschätzung der Deutschen Sozialversicherung auch nicht eine nationale Verbindungsbeamtin oder ein nationaler Verbindungsbeamter, wie in Artikel 33 des Verordnungsentwurfs vorgesehen, abdecken.

Die nationalen Verbindungsbeamten mögen zwar die Kommunikation erleichtern, letztlich können sie aber die umfangreichen, praxisnahen Fachkenntnisse und das technische Know-how der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nationalen Verbindungstellen nicht vollständig ersetzen.

### 3 Unterstützung des Kapazitätsaufbaus

Soweit der Verordnungsentwurf in Artikel 12 die Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Kapazitätsaufbau zur Förderung einer konsequenten Durchsetzung des EU-Rechts vorsieht, stellt sich vor dem Hintergrund der Verschiedenheit der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit die Frage, worin diese bestehen könnte. Maßnahmen der Arbeitsbehörde, wie die Entwicklung gemeinsamer Leitfäden und sektorspezifische oder sektorübergreifende Schulungen scheinen vor dem Hintergrund



der Vielfalt der Systeme nicht zielführend. Ein Austausch bewährter Verfahren, sowie der Austausch und die Abordnung von Personal zwischen nationalen Behörden, die dem Erfahrungsaustausch dienen, scheinen hier eher förderlich und entsprechen dem Grundprinzip der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten.

### III. Fazit

Die Spitzenorganisationen der deutschen Sozialversicherung begrüßen die Intention der Europäischen Kommission, eine faire Arbeitskräftemobilität zu unterstützen. Soweit es die institutionellen Strukturen der Koordinierung der sozialen Sicherheit betrifft, ist die Deutsche Sozialversicherung jedoch der Ansicht, dass die vorgesehene Neuordnung und die Übertragung von Aufgaben auf die Arbeitsbehörde dem Ziel nicht gerecht werden. Es werden funktionierende und ausbaufähige Strukturen im bestehenden System der Koordinierung der sozialen Sicherheit aufgehoben und auf eine neue Behörde übertragen, ohne dass mit Blick auf die Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit der Entscheidungen der Behörde im Vergleich zu den bestehenden institutionellen Strukturen eine Verbesserung ersichtlich wäre.

Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Aufgaben der Verwaltungskommission im Rahmen der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und die durch die einheitliche Ausführung der Aufgaben entstehenden Synergien bleiben in dem Entwurf unberücksichtigt. Gewachsene Akzeptanz der Gremien und ihrer Entscheidungen werden in Frage gestellt, ohne dass ein Mehrwert durch die Übernahme der Aufgaben durch die Arbeitsbehörde ersichtlich wäre.

Die Europäische Arbeitsbehörde in der vorgeschlagenen Form lässt nach Ansicht der Deutschen Sozialversicherung einen Verlust an Fachkompetenz und Know-how sowie bestehender vertrauensvoller Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten befürchten. Um dies zu vermeiden, müsste – ungeachtet der Frage des Mehrwerts oder der Notwendigkeit – im Falle einer Übertragung der genannten Aufgaben auf Gremien „unter dem Dach“ der Arbeitsbehörde zumindest sichergestellt sein, dass die Kompetenzen der Mitgliedstaaten in gleicher Weise erhalten bleiben. Die Fachkenntnisse der täglich mit der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betrauten nationalen Verbindungstellen müssen weiterhin in die Entscheidungen der neuen Gremien einfließen.